

Christian Reimer  
Wittenberger Str. 91  
12689 Berlin

An das Bundesverfassungsgericht  
Schlossbezirk 3  
7631 Karlsruhe

Nachtrag zur Verfassungsbeschwerde Az. 1 BvR 809/26

Berlin, 20.04.2026

Betreff: Aktueller Nachweis der prozessualen Wehrlosstellung durch missbräuchliche Anwendung des Anwaltszwangs am Landgericht Berlin II (Az. 2 O 483/25)

Sehr geehrte Damen und Herren Verfassungsrichter,

ich nehme Bezug auf meine Ausführungen unter Ziffer 5 der Beschwerdeschrift vom 11.03.2026 bezüglich der Verfassungswidrigkeit des absoluten Anwaltszwangs bei offenkundigem Prozessbetrug. Die dort dargelegte Gefahr hat sich am 14./15.04.2026 am Landgericht Berlin II in einer Weise realisiert, die den Kernbereich meiner Grundrechte (Art. 103 Abs. 1 GG, Art. 19 Abs. 4 GG) faktisch ausgelöscht hat.

1. Realisierung der angegriffenen Rechtsverletzung Exakt wie in der Beschwerdeschrift prognostiziert, wird der Anwaltszwang nunmehr am Landgericht Berlin II aktiv dazu genutzt, mich als Opfer von Urkundenfälschungen wehrlos zu stellen. Obwohl ich am 13.04.2026 nachweislich per Fax (Anlage B.2) die notwendigen PKH-Unterlagen einreichte und aufgrund schwerer Erkrankung eine Terminsverlegung beantragte, erließ das Gericht am 14.04.2026 – einen Tag vor dem Termin – einen Ablehnungsbeschluss zum Notanwalt.
2. Willkürliche Hürden als Beweis der Systematik Die Ablehnung wurde auf einen angeblichen gerichtlichen Hinweis vom 04.03.2026 gestützt, der mir nachweislich nie zugegangen ist. Durch diese zeitliche Steuerung wurde am 15.04.2026 ein Versäumnisurteil gegen mich erzwungen. Das Gericht hat sehenden Auges zugelassen, dass ein (durch das AG Lichtenberg belegter) Urkundenfälscher den Anwaltszwang am Landgericht als Schutzschild nutzt, um mich durch ein Versäumnisurteil rechtlich zu vernichten, während mir der Zugang zu einem Notanwalt durch prozessuale Hinterhalte (Vorschieben nicht existenter Hinweise) verwehrt wurde.

3. Bedeutung für das Verfahren 1 BvR 809/26 Dieser Vorgang belegt die Dringlichkeit meiner Verfassungsbeschwerde. Er zeigt, dass die Berliner Justiz koordiniert und unter Ausnutzung formaler Hürden (Anwaltszwang) Fakten schafft, um die Aufdeckung von Straftaten innerhalb der Justizstrukturen zu verhindern. Der Anwaltszwang mutiert hier vom Instrument der Rechtspflege zum Werkzeug der Täterbegünstigung und der aktiven Rechtsverweigerung.

Ich reiche den Beschluss des LG Berlin II vom 14.04.2026 sowie meinen Fax-Sendebericht vom 13.04.2026 als Beweismittel ein.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Renner

**Anlagen:**

B.1: Fax-Sendebericht vom 13.04.2026

B.2: vorab Schriftverkehr zum verfahren

Christian Reimer  
Wittenberger Str. 91  
12689 Berlin

Landgericht Berlin II

– Zivilkammer 2 –  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Ggf. zur Weiterleitung an das Kammergericht Berlin

Datum: 20.04.2026

Aktenzeichen: 2 O 483/25

#### SOFORTIGE BESCHWERDE

Gegen den Beschluss vom 14.04.2026 (zugestellt am 17.04.2026), mit dem der Antrag auf Beordnung eines Notanwalts zurückgewiesen wurde.

Hiermit lege ich gegen den oben genannten Beschluss form- und fristgerecht sofortige Beschwerde ein.

Begründung:

Der angefochtene Beschluss beruht auf einer mehrfachen, schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie auf einer willkürlichen Verfahrensführung, die ersichtlich darauf abzielte, den Beklagten rechtsschutzlos in den Verhandlungstermin am 15.04.2026 gehen zu lassen.

##### **1. Verletzung des rechtlichen Gehörs durch „Geister-Hinweis“**

Das Gericht begründet die Ablehnung damit, ich hätte trotz eines angeblichen „gerichtlichen Hinweises vom 04.03.2026“ meine Bemühungen nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Tatsache ist: Ein solcher Hinweis vom 04.03.2026 ist mir zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Es ist rechtsstaatlich unvertretbar, einen Antragsteller wegen der Nichterfüllung einer Auflage abzuweisen, die ihm nie bekannt gegeben wurde. Dass das Gericht im Beschluss exakt auf den Tag Bezug nimmt, an dem ich einen umfassenden Verteidigungsschriftsatz eingereicht habe, erhärtet den Verdacht, dass mein Vortrag zwar registriert, aber die notwendige Anleitung zur Notanwalts-Bestellung unterdrückt wurde.

##### **2. Ignorieren des Eilantrags vom 13.04.2026**

Christian Reimer  
Wittenberger Str. 91  
12689 Berlin

An das  
Landgericht Berlin II  
Legeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Aktenzeichen: 2 O 483/25

In der Sache:

Lothar Kießler ./ Christian Reimer

Wegen: Unterlassung / Schmerzensgeld

Datum: 04.03.2026

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit nehme ich, Christian Reimer, fristgerecht Stellung zur Klageschrift vom 31.10.2026. Die Klage ist vollumfänglich und kostenpflichtig abzuweisen.

Die Klage entbehrt jeder rechtlichen Grundlage, da sie auf falschen Tatsachenbehauptungen beruht und primär darauf abzielt, die Aufklärung von mutmaßlichen Straftaten des Klägers im Rahmen familiengerichtlicher Verfahren zu verhindern.

## I. Abwehr des Versäumnisurteils und Entkräftung der Pflichtverletzung

### 1. Beweis der erfolgten Reaktion – Die Klage ist unbegründet

Die Klage der Gegenseite beruht auf der falschen Prämisse, es sei keine Reaktion auf die Abmahnung vom 29.09.2025 erfolgt. Dies wird hiermit entschieden zurückgewiesen:

- Ich habe die Forderung des Klägers fristgerecht und in vollem Umfang mit Schreiben vom 07.10.2025 zurückgewiesen.
- Beweis: Kopie des Antwortschreibens, anliegend als Anlage A.1 (Antwort\_Kiebler\_Anwalt\_v2.pdf).

### 2. Strategischer Widerspruch – Kläger beweist eigene Lüge

Die Behauptung, es sei keine Reaktion erfolgt, ist nicht nur falsch, sondern erfolgte nachweislich wider besseren Wissens des Klägers und seines Prozessbevollmächtigten.

- Der Kläger hat in seinen eigenen Anlagen zur Klageschrift vom 31.10.2025 den Beweis der Reaktion geliefert. Er fügte einen Screenshot der Webseite als Anlage bei, der den Titel des Antwortschreibens und den direkten Link zum Download des Dokuments enthielt

Der Kläger hat somit sein eigenes Wissen über die Existenz des Antwortschreibens bestätigt. Die Fortführung der Klage auf Basis einer angeblich fehlenden Reaktion stellt eine bewusste Irreführung des Gerichts dar und verstärkt den Verdacht des Rechtsmissbrauchs.

Die Klage ist unzulässig, da sie einzig dem Zweck dient, die Aufklärung von gerichtlich belegten Manipulationshandlungen des Klägers in den familiengerichtlichen Verfahren zu unterbinden.

#### 1. Gerichtliche Feststellung der aktiven Manipulation (Unterschrift)

Der Kläger kann in dieser Zivilsache keine Wahrung seines Rufs beanspruchen, da seine Hände durch eigene, gerichtlich belegte Manipulationshandlungen befleckt sind:

- Faktische Bestätigung der Urheberschaft: Das Amtsgericht Lichtenberg hat in seinem Beschluss vom 20.09.2025 (\*Az.: 3 C 488/25 (2)) die Tatsache festgestellt, dass der Kläger, Herr Lothar Kießler, einen im Namen seiner Tochter verfassten Schriftsatz mit dem Namen „Reimer“ unterzeichnete.
  - Beweis: Beschluss des Amtsgerichts Lichtenberg, anliegend als Anlage A.2 (Lichtenberg Beschluss).
- Diese gerichtliche Feststellung untermauert die grafologischen Beweisanalyse und den dringenden Verdacht, dass der Kläger in den Familiensachen als „faktischer Betreiber“ falsche Dokumente (unter Eidesstatt nach § 57 FamFG) in das Verfahren eingebracht hat.

#### 2. Klage zur Vertuschung

- Die Klage des Klägers ist als Strategische Klage gegen öffentliche Beteiligung (SLAPP-Klage) zu werten. Sie zielt nicht auf die Wiederherstellung seines Rufs, sondern auf die Vertuschung des von Ihnen aufgedeckten und durch Beweise gedeckten Verfahrensbetrugs und Namensmissbrauchs.

- Die Aussagen, deren Unterlassung gefordert wird, sind durch Beweise gedeckt und entfallen damit der Grundlage einer juristischen Verfolgung (Wahrheitsbeweis).

### III. Antrag

Es wird beantragt:

1. Die Klage des Herrn Lothar Kießler gegen den Antragsgegner, Christian Reimer, kostenpflichtig als unbegründet abzuweisen.
2. Die im Schriftsatz des Klägers gestellte Forderung nach Unterlassung und Zahlung zurückzuweisen.
3. Die Beiordnung eines Notanwalts für dieses Verfahren zu prüfen und zu verfügen.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Reimer

Anlagen:

A.1: Antwortschreiben an RA Tittel vom 07.10.2025 (Antwort\_Kießler\_Anwalt\_v2.pdf)

A.3: Auszug aus dem Kießler-Beweisdossier (Handschriftvergleiche und Strafanzeigen)

An das  
Landgericht Berlin II  
Zivilkammer 2  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

VORAB PER FAX: 030 90188-518

Aktenzeichen: **2 O 483/25**

**Kießler, L. ./ . Reimer, C.**

**HIER: VERTEIDIGUNGSANZEIGE & ANTRAG AUF BEIORDNUNG EINES NOTANWALTS**

Sehr geehrte Damen und Herren,  
gegen die Klage vom 31.10.2025 (zugestellt am 17.02.2026) zeige ich hiermit an, dass ich mich verteidigen will.

**Ich beantrage, die Klage vollumfänglich abzuweisen.**

**1. Antrag auf Beiordnung eines Notanwalts (§ 78b ZPO)**

Mir ist bekannt, dass vor dem Landgericht Anwaltszwang herrscht (§ 78 ZPO).

Ich bin jedoch derzeit nicht in der Lage, einen zur Vertretung bereiten Rechtsanwalt zu finden.

Hintergrund ist die extreme Komplexität und Brisanz des Falles (Verdacht auf Amtsdelikte, Urkundenfälschung durch einen ehemaligen Polizeibeamten, Verwicklungen der Justiz), die dazu führt, dass angefragte Kanzleien das Mandat ablehnen oder exorbitante Vorschüsse fordern, die ich nicht leisten kann.

Da mir ohne anwaltliche Vertretung durch ein Versäumnisurteil das rechtliche Gehör (Art. 103 GG) abgeschnitten würde und ich daran gehindert wäre, die massiven Beweise für die Straftaten des Klägers (Urkundenfälschung, Prozessbetrug) vorzulegen, ist die Beiordnung eines Notanwalts zwingend erforderlich.

**2. Antrag auf Prozesskostenhilfe (PKH)**

Ich beantrage für meine Verteidigung Prozesskostenhilfe unter Beiordnung des Notanwalts, da ich nachweislich mittellos bin. Die Erklärung über meine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse reiche ich unverzüglich nach.

**3. Akute gesundheitliche Situation**

Zudem befinde ich mich aufgrund der Verfahrensbelastung in akuter ärztlicher Behandlung (siehe Anlage: Attest Dr. Wenzlawek, Diagnose F43.0 G). Eine Verurteilung durch Versäumnisurteil würde meine Gesundheit massiv gefährden.

**Zum Sachverhalt (Vorab-Info für den beizuordnenden Anwalt):**

Die Klage ist der Versuch, durch zivilrechtliche Unterlassungsansprüche die Aufdeckung von Straftaten (Urkundenfälschung, Drogenmissbrauch zum Kindeswohl-Nachteil) zu verhindern. Beweise liegen vor und werden nach anwaltlicher Beiordnung eingereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Christian Reimer

Anlage:

Ärztliches Attest

Christian Reimer  
Wittenberger Str. 91  
12689 Berlin

Landgericht Berlin II

- Zivilkammer 2 -  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin

Ggf. zur Weiterleitung an das Kammergericht Berlin

Datum: 20.04.2026

Aktenzeichen: 2 O 483/25

#### SOFORTIGE BESCHWERDE

Gegen den Beschluss vom 14.04.2026 (zugestellt am 17.04.2026), mit dem der Antrag auf Beordnung eines Notarwalts zurückgewiesen wurde.

Hiermit lege ich gegen den oben genannten Beschluss form- und fristgerecht sofortige Beschwerde ein.

#### Begründung:

Der angefochtene Beschluss beruht auf einer mehrfachen, schwerwiegenden Verletzung des rechtlichen Gehörs (Art. 103 Abs. 1 GG) sowie auf einer willkürlichen Verfahrensführung, die ersichtlich darauf abzielte, den Beklagten rechtsschutzlos in den Verhandlungstermin am 15.04.2026 gehen zu lassen.

##### **1. Verletzung des rechtlichen Gehörs durch „Geister-Hinweis“**

Das Gericht begründet die Ablehnung damit, ich hätte trotz eines angeblichen „gerichtlichen Hinweises vom 04.03.2026“ meine Bemühungen nicht ausreichend glaubhaft gemacht. Tatsache ist: Ein solcher Hinweis vom 04.03.2026 ist mir zu keinem Zeitpunkt zugegangen. Es ist rechtsstaatlich unvertretbar, einen Antragsteller wegen der Nichterfüllung einer Auflage abzuweisen, die ihm nie bekannt gegeben wurde. Dass das Gericht im Beschluss exakt auf den Tag Bezug nimmt, an dem ich einen umfassenden Verteidigungsschriftsatz eingereicht habe, erhärtet den Verdacht, dass mein Vortrag zwar registriert, aber die notwendige Anleitung zur Notarwalts-Bestellung unterdrückt wurde.

##### **2. Ignorieren des Eilantrags vom 13.04.2026**

Am 13.04.2026 (14:26 Uhr) übermittelte ich dem Gericht per Fax einen Eilantrag auf Terminsverlegung inklusive Einreichung der PKH-Unterlagen und Hinweis auf eine schwere Erkrankung. Anstatt über diesen Antrag zu entscheiden, erließ das Gericht am Folgetag (14.04.2026) den Ablehnungsbeschluss zum Notanwalt, ohne mein Fax vom Vortag mit einer Silbe zu erwähnen.

### **3. Willkürliche zeitliche Steuerung**

Die Entscheidung erst am 14.04.2026 zu treffen – exakt einen Tag vor der Verhandlung – verhinderte effektiv, dass ich vor dem Termin Rechtsmittel einlegen konnte. Dies dokumentiert eine gezielte Verfahrenssteuerung zur Erzwingung eines Versäumnisurteils unter Umgehung des effektiven Rechtsschutzes (Art. 19 Abs. 4 GG).

Daher beantrage ich die Aufhebung des Beschlusses sowie die Beiordnung eines Notanwalts.

Mit freundlichen Grüßen

  
Christian Reimer

#### **Anlagen:**

B.1: Fax-Sendebericht vom 13.04.2026

B.2: vorab Schriftverkehr zum verfahren

Zugestellt an 030 90232223  
04/13/2026 02:26 PM

An das Landgericht Berlin II  
Zivilkammer 2  
Tegeler Weg 17-21  
10589 Berlin  
Aktenzeichen: 2 O 483/25

ERBEDURFTIG - Termin am 15.04.2026

Antrag auf Terminverlegung und Sachstandsantrage zum Notarwahl  
in Sachen Kießler ./ Reimer beantrage ich hiermit die Aufhebung und Verlegung des  
Termins.  
Begründung:

Ich habe am 17.02.2026 fristgerecht die Beordnung eines Notarwalts beantragt. Über  
diesen Antrag wurde bisher nicht entschieden. Da vor dem Landgericht Anwaltszwang  
herrscht, bin ich ohne bestellten Anwalt prozessual handlungsunfähig.  
Die Verzögerung bei der Einreichung der PKH-Unterlagen beruhte auf einer schweren  
Erkrankung (Nachweis kann nachgereicht werden). Die Unterlagen werden zeitgleich mit  
diesem Schreiben eingereicht. Eine ausführliche Erklärung zur Finanzsitten Situation  
wird unmittelbar nachgereicht. Sollten weitere Unterlagen benötigt werden, bitte ich um  
kurze Mitteilung und werde diese dann außerdem unverzüglich nachreichen.  
Ein Verhandlungstermin ohne anwaltliche Vertretung wurde mein Grundrecht auf  
rechtliches Gehör (Art. 103 GG) und ein faires Verfahren verletzen, zumal ich bereits  
schriftlich auf massiven Prozessbetrug der Gegenseite hingewiesen habe.

Christian Reimer